

# UPDATE

Information für Mitglieder der Fachvertretung  
Abfall- und Abwasserwirtschaft Burgenland

**WKO**  
WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND  
Abfall · Abwasserwirtschaft

● INITIATIVEN

● BURGENLAND

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

Die letzte Alternative:

## FACHGERECHTE LAGERUNG VON ABFÄLLEN AUF DEPONIEN

Lange galt der Grundsatz: „Müll = Deponie“. Ein Credo, das sich jedoch längst überholt hat. Nicht mehr die schnelle Entsorgung von Abfällen steht im Mittelpunkt des Interesses, sondern die weitestgehende Abfallvermeidung, ihre Verwertung sowie Weiternutzung. Die Beseitigung von Abfällen ist erst das letzte Glied einer langen Kette von Maßnahmen der Abfallwirtschaft.

Gesetzliche Vorgaben regeln genauestens was mit welchem Müll geschehen darf. So klärt die „Deponieverordnung 2008“ welche Stoffe wie deponiert werden dürfen. Wer dabei ein Bild von Abfällen, die irgendwo in Erdlöchern verschwinden, vor Augen hat, täuscht sich. Der Betrieb von Deponien ist eine hochtechnisierte und fachmännische Aufgabe, die ein hohes Maß an Fachwissen und chemischem Know-how benötigt. „Dem Gesetzgeber liegt der richtige Umgang mit Abfällen inzwischen sehr am Herzen“, schildert Dr. Kurt Stefan, Geschäftsführer der

PKM-Muldenzentrale GmbH, die Rahmenbedingungen für Deponierungen. „Der aktuelle Kodex Abfallrecht – eine Zusammenfassung aller gültigen Gesetze und Verordnungen zur Abfallwirtschaft – ist über 1.500 Seiten stark und wiegt rund eineinhalb Kilogramm. Zehn Mal mehr als noch vor 15 Jahren.“ Mit gewachsen sind damit auch die Aufgaben der Deponiebetreiber.

### Genaueste Klassifizierung

Deponien sind längst keine billigen Entsorgungsstellen für Abfälle mehr. Vielmehr stellen sie die letzte Alternative dar, wenn alle anderen ökologischen und ökonomischen Verwertungsmethoden keine Anwendung (mehr) finden. „Wir unterscheiden zwischen Bodenaushub- und Inertabfalldeponien sowie Deponien für nicht gefähr-

### IM WORTLAUT

Die Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008) legt den Stand der Technik für Deponien fest und liefert in § 3 klare Begriffsdefinitionen der zu deponierenden Abfälle.

1. Ein **Abfallstrom** ist ein bestimmter Abfall, welcher aus einem definierten Prozess (gleichbleibendes Verfahren, gleichbleibende Prozessbedingungen und gleichbleibende Einsatzstoffe) in gleich bleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt; dies ist im Hinblick auf die Grenzwertrelevanz und die Annahmekriterien des zu deponierenden Abfalls zu beurteilen.  
(...)
4. Eine **Annahme** von Abfällen zur Deponierung erfolgt mit dem positiven Abschluss der Eingangskontrolle und im Fall einer Untersuchung eines aktuell angelieferten Abfalls durch das Deponieaufsichtsorgan mit dem positiven Abschluss dieser Untersuchung.
5. **Aushubmaterial** ist Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt.
6. **Baurestmassen** sind Materialien, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen, ausgenommen Baustellenabfälle.



Walter Pöck  
Vorsitzender der  
Fachvertretung Abfall- und Abwasserwirtschaft Burgenland

*Manche Themen verfolgen einen auf Schritt und Tritt. In unserem Fall sind es ...? Richtig: überbordende Bürokratie und praxisfremde Verordnungen und Gesetze. Wo immer man hinhört, wo immer man nachfragt: Die Unternehmen der Abfallwirtschaft kämpfen mit umständlichen Datenerfassungssystemen und einem Wirrwarr an gesetzlichen Vorgaben. Legt man sich den aktuellen Kodex Abfallrecht zu, erwarten einen 1.568 Seiten voll Gesetzen und Verordnungen. Natürlich betreffen nicht sämtliche darin enthaltenen Gesetze jedes Unternehmen zur Gänze – aber niemand kann bestreiten, dass solch ein Konvolut an Paragraphen und Vorgaben für einen Unternehmer mehr als eine gesunde Herausforderung darstellt.*

*Hinzu kommen unzählige zu gut gemeinte Vorschriften. Deponiebetreiber müssen Sicherstellungen für die Nachsorge der Deponie (auch bei Konkurs des Unternehmens), für einen längeren Zeitraum (z.B. 30 Jahre), leisten. So weit so gut. Der Entwurf einer neuen Richtlinie zur Berechnung der Sicherstellungen könnte immense Kosten für die Deponiebetreiber bedeuten. Ein Beispiel gefällig? Ein Betreiber einer Baurestmassendeponie (Annahme: 10.000 Quadratmeter offene Schüttfläche, 50.000 Quadratmeter an Oberflächenabdeckung) muss mehr als 1 Million Euro sicherstellen. Die Gebühren für Bankgarantien in dieser Höhe betragen über 30 Jahre knapp 600.000 Euro. Vor allem für KMUs ein finanzieller Mehraufwand, der bedrohlich sein kann.*

## Gut gemeint?

*Österreichweit liegt der Sicherstellungsaufwand – auf Basis aller im EDM-System verzeichneten Deponien – bei errechneten 158 Millionen Euro. Des weiteren (auf 30 Jahre gerechnet) 95 Millionen Euro Bankkosten. Auf Grund der derzeitigen Wirtschaftslage ist es nicht zu vertreten, dass derart viel Kapital auf lange Laufzeit (oftmals über 40 Jahre!) gebunden wird. Wir sind um eine Entschärfung der Regelung bemüht.*

*Auch am Fachverbandstag im Oktober in St. Lambrecht in der Steiermark waren unsere üblichen Probleme allgegenwärtig und Thema vieler Gespräche. Stichwort Fachverbandstag: Alle Unternehmer aus der Abfallbranche wurden von uns eingeladen, viele sind erfreulicherweise unserem Ruf in die Steiermark gefolgt.*

*Im Vordergrund der Veranstaltung standen Diskussionen zu aktuellen Themen und Fachvorträge aus der Praxis. Über die wichtigsten Neuerungen im Abfallrecht wurde ebenso gesprochen wie über die Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft und Neuerungen bei der Verpackungsverordnung. Brisantestes Thema war aber mit Sicherheit der Vortrag: „Umsetzung der Abfallbilanzverordnung und des EDM-Systems“. Um ein wenig Licht ins Dunkel von EDM zu bringen, haben wir mit DI Dr. Wilhelm Himmel und Mag. Gerhard Rupp zwei Spezialisten des Landes Steiermark eingeladen. Die Diskussion am Ende des Vortrags zeigte, dass dieses Thema allen Anwesenden unter den Nägeln brennt. Die komplexe Datenerfassung bedeutet leider nach wie vor Unklarheit, Verunsicherung und schlicht Überlastung der personellen und technischen Kapazitäten unserer Betriebe. Hier werden wir ansetzen. ■*

## DIE BRANCHE

### 30. KFG-NOVELLE KUNDGEMACHT – NEUDEFINIERUNG DER „SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMASCHINEN“ DURCH DEN FACHVERBAND DER ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT VERHINDERT

Vor kurzem wurde die 30. KFG-Novelle im BGBl. I Nr. 94/2009 kundgemacht. Der ursprüngliche Entwurf zur 31. KFG-Novelle (dieser wurde mit dem Entwurf der 30. KFG-Novelle gemeinsam behandelt, sodass es nur zu einer neuen Gesetzesnovelle, nämlich der 30. KFG-Novelle, kam) sah vor, dass eine Maschine, die auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montiert ist, nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine gilt. Wäre die neue Definition in das KFG übernommen worden, so hätte dies bedeutet, dass kein Saugtankfahrzeug, kein Saug-Spülfahrzeug bzw. kein Hochdruckspül- und Reinigungsfahrzeug der Kanalräumungsbetriebe mehr als selbstfahrende Arbeitsmaschine eingestuft hätte werden können, da alle Maschinen, die diese Fahrzeuge mit sich führen, in der Regel auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montiert sind.

Durch die Intervention des Fachverbandes der Abfall- und Abwasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Verkehrspolitischen Abteilung der WKÖ ist es gelungen, eine Neudefinierung des Begriffes „selbstfahrende Arbeitsmaschine“ zu verhindern.

Die Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine bringt viele Vorteile mit sich: So müssen diese Fahrzeuge beispielsweise weder ein analoges noch ein digitales Kontrollgerät mitführen (kein Anwendungsfall des § 24 Abs. 2 KFG). Weiters entfällt etwa im Versicherungssteuergesetz die so genannte „motorbezogene Versicherungssteuer“.

Gerade die dem Vernehmen nach von den Kraftfahrreferenten geschaffene Möglichkeit, die gegenständlichen Fahrzeuge als selbstfahrende Arbeitsmaschinen einzustufen zu können, wenn diese

- eine Vakuumpumpe,
- einen Druckumsetzer oder eine Hochdruckpumpe,
- einen Hochdruckschlauch inkl. Haspel (mindestens 120 m),
- eine Frischwasser- und Schlammkammer,
- ein vollkontinuierliches Wasserrecycling und
- einen Saugschlauchausleger

aufweisen, wäre mit dem neuen Gesetzesentwurf zunichte gemacht worden. Glücklicherweise besteht diese Möglichkeit Dank unserer Bemühungen nach wie vor. ■

Fortsetzung von Seite 1

liche Abfälle“, erklärt Dr. Thomas Werner, Geschäftsführer der ABRG Asamer-Bekker Recycling GmbH, die verschiedenen Einstufungen. „Letztere sind Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien. Was es in Österreich gar nicht gibt, sind Untertagedeponien für gefährliche Abfälle.“ Die Klassifizierung der jeweils passenden Abfälle erfolgt nach zwei wesentlichen und sehr komplexen Kriterien: der Art des Materials und der Chemie des Materials. Den Löwenanteil der in Deponiefächen eingebauten Stoffe bildet Aushubmaterial aus dem Hoch-, Tief- oder Erdbau. Mehr als zwei Drittel der im Jahr 2006 von Deponien übernommenen 8,4 Millionen Tonnen Abfälle entfallen auf diese Gruppe. Gefolgt von Rückständen aus thermischen Prozessen, wie Schlacken und Aschen.

### Hauptlieferant Bauwesen

„Abfälle aus dem Baubereich werden vor allem Bodenaushubdeponien, Inertstoffdeponien und Baurestmassendeponien eingebaut“, beschreibt der Leiter des Arbeitskreises Deponie des Fachverbands Abfall- und Abwasserwirtschaft, Dr. Stefan, den Weg von Bauresten. „Verunreinigte Abfälle aus Bau und Gewerbe können, nach entsprechender Behandlung, ebenso wie stark belastete Böden auf Reststoffdeponien und Massenabfalldeponien abgelagert werden.“ Mit 90 Prozent Anteil bildet Bodenaushub den Hauptbestandteil des in Deponien ab- bzw. zwischengelagerten Aushubmaterials. Er fällt durch Aussieben oder Abräumung von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund an. Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, z.B. mineralischen Baurestmassen, darf nicht mehr als 5 Volumprozent betragen. Zusätzlich dürfen keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen vorliegen. Ausgewählte, sortenreine Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, wie etwa Ziegel, Keramik oder Betonabbruch sowie mit unbedenklichen Bauabfällen gemischter Bodenaushub, gelangen auf Inertabfall- und Reststoffdeponien. Auf Baurestmassen- und Massenabfalldeponien landen zusätzlich Bitumen, Asphalt und Gips sowie Bauschutt mit weniger als 10 Volumprozent Fremdanteil. Die Trennung der einzelnen Abfälle und Stoffe erfolgt aufgrund der

Baustellen-Trenn-Verordnung schon beim Abbau auf der Baustelle.

### Ablauf der Deponierung

Generell obliegt dem Abfallbesitzer große Verantwortung beim Umgang mit zu deponierendem Material. Bevor Abfälle auf Deponien gebracht werden können, unterliegen sie – mit einigen Ausnahmen – genauen Untersuchungen und Beprobungen durch an Normen und Auflagen gebundene Fachleute und Fachanstalten. Ein Faktor, der bei der Zeitplanung beachtet werden muss. Der anschließende Beurteilungsnachweis enthält Daten wie allgemeine Informationen zum Abfall (Herkunft, Besitzer, äußerer Eindruck, ...), Angaben über die Gesamtmenge und die analytische Untersuchung, Messergebnisse, eine Beurteilung der Abfälle und auch Bestätigungen der zulässigen Ablagerung und Einhaltung des Vermischungsverbot. Nur gemeinsam mit dem Beurteilungsnachweis kann das Material zur Deponie gebracht werden. Dort werden die Begleitpapiere kontrolliert und visuelle Kontrollen auf die Übereinstimmung mit den Abfallinformationen durchgeführt. Ebenso werden Stichproben entnommen und analysiert. „Dem Leiter der Eingangskontrolle kommt daher große Bedeutung zu“, unterstreicht Dr. Stefan. „Er ist dafür verantwortlich, welche Materialien auf die Deponie aufgenommen werden. Hier sind Mitarbeiter mit HTL-Abschluss bzw. abgeschlossenem Chemiestudium gefragt.“ Zusätzlich werden je nach Deponietyp Baggerfahrer, Lagerarbeiter, Schlosser und Elektriker eingesetzt.

### Hohe Auflagen

„Eine Deponie ist kein Loch in der Erde in dem Müll vergraben wird“, bringt Dr. Stefan das Thema auf den Punkt. „Sie ist eine bauliche und technische Anlage, mit der durch hohe Standards erreicht werden soll, dass die Ablagerung der Abfälle die

Umwelt so wenig wie möglich schädigt.“ Neben Standortwahl, Naturschutzbestimmungen und Immissions- wie Emissionsgesetzen bilden die Beschaffenheit bzw. Schaffung geeigneter Barrieren und technischer Dichtungen sowie die Nachsorge bzw. Rekultivierung der Deponie die wesentlichen Auflagen zu Errichtung und Betrieb einer Deponie. Zu schaffen machen den Betreibern jedoch die überbordende Bürokratie und Überregulierung. Mehr als 70 verschiedene Gesetze und Verordnungen sind im Abfallrechtskodex zusammengefasst. Nicht anders verhält es sich beim Berichtswesen. „Während bisher die Gesamtbeurteilung des zu deponierenden Abfalls formal definiert und rund 15 Seiten stark war, ist der seit der Deponieverordnung 2008 vorgegebene Beurteilungsnachweis formfrei und hat teilweise bis zu 1.000 Seiten“, schildert der Geschäftsführer der PKM-Muldenzentrale. „Die Gesetzeslage ist so komplex, dass die Behörden sie zum Teil selbst nicht regeln können. Nicht erst einmal musste eine Strafe revidiert werden.“ Dabei begrüßen die Fachleute grundsätzlich genaue Definitionen, doch scheint hier der Gesetzgeber zu übertreiben. „In unserem Bereich treffen oft mehrere Bezug habende, komplexe Gesetze aufeinander und regeln selbst die kleinsten technischen und organisatorischen Details“, erläutert Dr. Werner. „Hinzu kommt der abweichende Gesetzesvollzug in den Ländern der EU sowie die – bis auf einige Ausnahmen – ALSAG-Pflicht für deponierte Abfälle. Beides führt zu enormen Wettbewerbsverzerrungen. Wir hoffen, dass der Fachverband hier weiter tätig bleibt und es die Branche schafft, geeint aufzutreten, um die gesetzlichen Regelungen auf ein praktikables und ökonomisch sinnvolles Maß zu redimensionieren“, meint Dr. Werner. „Letztendlich liegt es in unser aller Interesse die Gesetze einzuhalten. Würden diese einfacher geschrieben werden, wären sie mit Sicherheit einfacher zu befolgen“, fügt Kurt Stefan an. ■

## DIE BERUFSGRUPPE IM ÜBERBLICK

Der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 erfasste österreichweit 666 Deponien (Bodenaushub-, Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien). 8,4 Millionen Tonnen Altmaterial wurden von diesen im Jahr 2006 übernommen. Aufgrund der neuen Deponieverordnung sinkt der Anteil des aus Haushalten stammenden Abfalls kontinuierlich und wird im Jahr 2009 geschätzte 650.000 Tonnen betragen.



## KLÄRSCHLAMM-BERICHT

Das Umweltbundesamt hat den Bericht „Klärschlamm – Materialien zur Abfallwirtschaft“ veröffentlicht. Der Klärschlammbericht fasst das bestehende Wissen zu den Klärschlammzusammensetzungen zusammen und bietet einen Überblick über Aufkommen und Behandlung von Klärschlamm in Österreich, rechtliche Rahmenbedingungen und Abfallvermeidung. Darüber hinaus zeigt die Studie aktuelle Entwicklungen in den Bereichen der dezentralen Monverbrennung und der Phosphor-Rückgewinnung.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## REACH-DURCHFÜHRUNGSGESETZ ÄNDERUNG CHEMIKALIENGESETZ 1996

Vor kurzem wurde das REACH-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 88/2009) kundgemacht. Durch das gegenständliche Gesetz ist die REACH-Verordnung auch in Österreich sanktionierbar. In Anlehnung an das österreichische Chemikaliengesetz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die zuständige Behörde gemäß REACH-Verordnung.

Bei Vorschlägen für Beschränkungen bzw. für Stoffe zur Aufnahme in die Zulassungskandidatenliste ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz herzustellen. Die Überwachung erfolgt grundsätzlich durch die Bundesländer (Chemikalieninspektoren) auf Basis der Vollzugsbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996. Auch die Strafbestimmungen orientieren sich am österreichischen Chemikalienrecht. Die Änderungen des Chemikaliengesetzes 1996 sind primär durch die Vorgaben der REACH-Verordnung bedingt. Die Regelungen zu den Neustoffen (§ 5–16 des bisher geltenden ChemG 1996) entfallen. Darüber hinaus wird im neuen § 5 auf die CLP-Verordnung Bezug genommen. Damit werden in pragmatischer Weise auch die Vorgaben von GHS im

österreichischen Recht verankert. Die Ausweitung der Verordnungsmächtigung für Verbote und Beschränkungen dient dazu, die gemeinschaftsweiten Regelungen für fluorierte Treibhausgase umsetzen zu können. Ein diesbezügliches Gesetz ist bereits beschlossen und wird demnächst ebenfalls veröffentlicht. Die Bestimmungen des österreichischen Giftrechts bleiben vorerst unverändert. Klargestellt wird aber, dass die Einstufung von Stoffen in der Giftliste spätestens mit 1. Dezember 2010 ihre Rechtsverbindlichkeit verlieren (§ 21 Abs. 2). Spätestens mit Ende der Übergangsfrist zur Umstellung der Einstufung und Kennzeichnung auf die CLP-Verordnung (1. Juni 2015) wurde eine umfassende Überarbeitung des Chemikalienrechts in Aussicht gestellt.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## MAUT

Anlässlich der bevorstehenden Einführung der emissionsklassenabhängigen Bemannung für Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit 1. Jänner 2010 wurde von der ASFINAG ein Informationsblatt veröffentlicht. Das Blatt gibt unter anderem über den Hintergrund der neuen Bemannung, die Tarifgruppen und die Deklaration der EURO-Emissionsklasse Auskunft.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## STUDIE: ORGANISATORISCHE ASPEKTE DER ÖSTERREICHISCHEN ABFALLWIRTSCHAFT

In Entsprechung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG soll der BAWP hinkünftig auch organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung abbilden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Studie „Organisatorische Aspekte der österreichischen Abfallwirtschaft“ veröffentlicht. Diese stellt erstmals dar, wie sich öffentliche Verwaltung und Wirtschaft zur Bewältigung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben in Österreich organisiert haben. Es wird gezeigt, welche Erfassungssysteme installiert wurden und auf welche Weise die

abfallwirtschaftlichen Leistungen finanziert werden. Weiters wird die österreichische Entsorgungsbranche beschrieben, wobei sowohl auf den privaten, als auch den kommunalen Bereich eingegangen wird.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## ENERGIESPARLAMPEN

Die Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH hat ein Informationsblatt und einen Zeitplan zum Thema Energiesparlampen erstellt. In dem Informationsblatt wird unter anderem auf das Einsparungspotential und auf die Entsorgung und Verwertung der Energiesparlampen eingegangen. Der Zeitplan gibt darüber Auskunft, wann die herkömmlichen Lampen auslaufen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## REACH-NEWSLETTER

Vor kurzem wurde der neue REACH-Newsletter der WKÖ veröffentlicht. Der Newsletter enthält neben den Neuigkeiten zur REACH-Verordnung unter anderem Informationen über das österreichische Chemikalienrecht und die CLP-Verordnung.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN

Ein-Personen-Unternehmen (EPU) leisten der Krise kräftig Widerstand. Mit neuen Ideen reagieren sie rasch und flexibel auf die schwierigen Zeiten und stellen eine wichtige Antriebskraft für die Wirtschaft dar. Um die EPU zu unterstützen, gibt es seit 1. September 2009 die neue Lohnnebenkostenförderung für den ersten Mitarbeiter. Damit ist es der Wirtschaftskammer nach schwierigen Verhandlungen, unter anderem auf Sozialpartnerpräsidentenebene und auf Ministerebene, gerade zur richtigen Zeit gelungen, diese wichtige Unterstützung für EPU auf die Schiene zu bringen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>